

# Leitungsschneise beantragen

## Allgemeine Informationen

Die Beseitigung des Baumbestandes zur Anlage einer Leitungsschneise zählt nicht als Waldumwandlung; sie bedarf jedoch der Genehmigung der Forstbehörde (§ 8 Abs. 8 SächsWaldG). Leitungsführungen ohne Trassenaufrieb bedürfen keiner forstrechtlichen Genehmigung.

## Zuständigkeiten

### Untere Forstbehörde

Besucheradresse:

Leipziger Straße 4

09599 Freiberg

Postadresse:

Frauensteiner Straße 43

09599 Freiberg

Telefon: 03731 799-3621

Fax: 03731 799-3664

umwelt.forst[at]landkreis-mittelsachsen.de

### Ansprechpartnerinnen

Jana Müller

Telefon: 03731 799-3658

jana.mueller@landkreis-mittelsachsen.de

Karin Karschunke

Telefon: 03731 799-3659

karin.karschunke@landkreis-mittelsachsen.de

## Voraussetzungen

Formloser schriftlicher Antrag

## Verfahrensablauf

Die Genehmigung erteilt die örtlich zuständige Forstbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde.

## Erforderliche Unterlagen

- Name und Anschrift des Antragstellers mit Datum und Unterschrift
- Beschreibung des Zwecks der Leitungstrasse und Begründung der Standortgebundenheit des Trassenverlaufs
- Angabe zur Flächengröße des zu beseitigenden Baumbestandes (Länge, Breite der Leitungsschneise inkl. eventuell erforderlicher Wirtschaftswege zur Unterhaltung der Trasse)
- Lageplan bzw. Flurkarte mit beabsichtigter Trassenführung
- Angabe der Gemarkung(en) und Flurstücksnummer(n)
- Eigentüternachweis (Kopie Grundbuchblatt bzw. bei Nichtvorliegen Notarvertrag) und ggf. Vollmacht des Eigentümers
- ggf. Bestandesbeschreibung des betroffenen Baumbestandes
- ggf. Mitteilung zum Stand anderer Genehmigungsverfahren (z. B. nach Bau- oder Bergrecht)
- Mitteilung, ob die Fällung des Baumbestandes innerhalb der Vegetationszeit (1. März bis 30. September) erfolgen soll

## Kosten

siehe Neuntes Sächsisches Kostenverzeichnis, lfd. Nr. 39, Tarifstelle 2.2

## Rechtsgrundlage

- § 8 Sächsisches Waldgesetz (SächsWaldG)